

§ 4

(1) Träger der persönlichen Kosten für die pädagogischen Kräfte in den staatlichen und betrieblichen Kindergärten, Kinderwochenheimen und Horten sind die Kreise.

(2) Träger der sächlichen Kosten und der persönlichen Kosten für die Wirtschaftskräfte sind die Gemeinden oder Betriebe.

§ 5

Für Kinder mit wesentlichen physischen oder psychischen Mängeln wird die vorschulische Erziehung nach der Verordnung vom 5. Oktober 1951 über die Beschulung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen physischen oder psychischen Mängeln (GBI. S. 915) geregelt.

§ 6

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Volksbildung.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. September 1952

Die Regierung**der Deutschen Demokratischen Republik**

Ministerium
für Volksbildung

I. V.: L a a b s
Staatssekretär

Rau

Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Einrichtungen
der vorschulischen Erziehung und der Horte.**

Vom 20. September 1952

Auf Grund § 6 vorstehender Verordnung über die Einrichtungen der vorschulischen Erziehung und der Horte wird zu § 1 der Verordnung zur Durchführung einer konsequenten Differenzierung der vorschulischen Erziehungseinrichtungen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Gesundheitswesen folgendes bestimmt:

§ 1

**Differenzierung der Einrichtungen
der vorschulischen Erziehung**

(1) Die Kreisreferentinnen für vorschulische Erziehung sind für die Differenzierung der im § 1 der Verordnung genannten Einrichtungen verantwortlich.

(2) Die Differenzierung erfolgt nach den in den §§ 2 bis 4 dieser Durchführungsbestimmung erläuterten Gesichtspunkten. Die Arbeiten der Differenzierung müssen am 31. Januar 1953 beendet sein.

§ 2

Kindergärten

(1) Kindergärten sind vorschulische Einrichtungen für Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren, in denen vordringlich Kinder berufstätiger Mütter Aufnahme finden.

(2) Die Kinder werden in Altersgruppen zusammengefaßt, und zwar wird die Gruppe der drei- bis vierjährigen, die Gruppe der vier- bis fünfjährigen und die Gruppe der fünf- bis sechsjährigen Kinder gebildet. Die bisher noch bestehenden Familiengruppen werden aufgelöst.

(3) Alle Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden in Einrichtungen des Gesundheitswesens (Krippen, Säuglingsheime usw.)

nach den für diese geltenden Vorschriften untergebracht. Dafür sind die Referate „Mutter und Kind“ bei den Räten der Kreise verantwortlich.

(4) Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig. Die Anmeldung erfolgt unter persönlicher Vorstellung des Kindes bei der Leiterin des Kindergartens. (Vgl. Amtl. Best. für vorschulische Erziehung F 2 des Ministeriums für Volksbildung vom 22. Februar 1952, Verlag Volk und Wissen, Berlin.)

§ 3

Kinderwochenheime

(1) Kinderwochenheime sind Heime für Kinder im Alter von drei bis zwölf Jahren, in denen nur Kinder berufstätiger Mütter aufgenommen werden, sofern diese Kinder keine wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten bereiten. Die Kinder alleinstehender Mütter werden bei der Aufnahme bevorzugt.

(2) In Kinderwochenheimen werden die Kinder in Altersgruppen zusammengefaßt, die den Gruppen des Kindergartens und der Hortgruppe entsprechen. (Trennung der Vorschul- und Schulkinder.)

(3) Die Kinder in den Kinderwochenheimen bleiben dort von Montag bis zum Sonnabend. Die Erziehungsberechtigten sorgen dafür, daß die Kinder sonnabends bis zum Dienstschluß abgeholt werden.

§ 4

Horte

(1) In den Horten finden Kinder im Alter von sechs bis zwölf Jahren Aufnahme, deren Beaufsichtigung und Erziehung wegen der beruflichen Tätigkeit der Erziehungsberechtigten nicht gewährleistet sind.

(2) Wo Hortgruppen dem Kindergarten angeschlossen sind, ist eine räumliche Trennung und eine Trennung der pädagogischen Arbeit durchzuführen.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. September 1952

Ministerium für Volksbildung

I. V.: L a a b s
Staatssekretär

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur vorläufigen Regelung der Vergütungen
für Lehrer an berufsbildenden Schulen
in der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 18. September 1952

Die Verordnung vom 25. Januar 1951 zur vorläufigen Regelung der Vergütungen für Lehrer an berufsbildenden Schulen (GBI. S. 51) wird wie folgt geändert:

§ 1

(1) Zur Vergütungsgruppe I gemäß § 1 der Verordnung vom 25. Januar 1951 gehören:

Berufsschulinspizienten, Direktoren und Dozenten von Instituten für Berufsschullehreraus- und -Weiterbildung, Leiter an Berufsvollschulen, Leiter an kommunalen Berufsschulen mit mehr als 500 Schülern und Leiter an Betriebsberufsschulen mit mehr als 300 Schülern.